

Weiterleitungsvertrag

Antragsnummer: «UniquieIDCalc»

zur Weitergabe einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO

aus Mitteln der

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms

„NEUSTART AMATEURMUSIK“

für Zuwendungen auf Ausgabenbasis mit

Nebenbestimmungen

ANBest-P (13.06.2019)

Stand 03/2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Aufgabenstellung/Inhalte des Teilvorhabens.....	4
§ 2 Bewilligungszeitraum.....	4
§ 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung	4
§ 4 Kündigung.....	5
§ 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung	5
§ 6 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	5
§ 7 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen	6
§ 8 Vertragsänderungen und -ergänzungen.....	11
§ 9 Gültigkeitsvorbehalt	12
§ 10 Gerichtsstand.....	12
§ 11 Inkrafttreten	12

Anlagen

Anlage A - Antrag des*der Letztzuwendungsempfänger*in

Anlage B - Finanzplan

Anlage C - Fördergrundsätze

Anlage D - „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis - ANBest-P“ (Stand: Juni 2019)

Anlage E - Bundesreisekostengesetz (BRKG; Stand: 01.01.2020)

Anlage F - zahlenmäßiger Nachweis

Anlage G - Belegliste

Anlage H - Merkblatt „Grundzüge der Vergabe“

Muster Stundenauflistung ehrenamtliche Eigenleistungen

Muster Verwendungsnachweis

Muster Honorarvertrag, Muster Vergabevermerk

Präambel

Mit Zuwendungsbescheid vom 28. Januar 2021 (und dem Änderungsbescheid vom 02.07.2021) hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) dem Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. (BMCO) unter dem Aktenzeichen ZMI2-2521NSK011 eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt für das Vorhaben „NEUSTART AMATEURMUSIK“ als Projektförderung bewilligt.

Dem BMCO wurde die Ermächtigung erteilt, einen Teil der Zuwendung weiterzuleiten. (Weiterleitung im Sinne von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung – BHO)

Auf dieser Grundlage schließen, als Erstzuwendungsempfänger (EZE)

Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.
Cluser Straße 5
78647 Trossingen

und als Letztzuwendungsempfänger*in der Zuwendung (LZE)

«OrganisationEnsembleVerein»

«Organisation_Straße» «Organisation_Hausnummer»

«Organisation_PLZ» «Organisation_Ort»

Antragsnummer: «UniquielDCalc»

folgenden Weiterleitungsvertrag:

§ 1 Aufgabenstellung/Inhalte des Teilvorhabens

Der*Die Letztzuwendungsempfänger*in führt das unter dem Projekttitel „«Projekttitel»“ das in seinem Antrag vom «Antragsdatum» nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Projekt im Rahmen des Programms „NEUSTART AMATEURMUSIK“ durch (siehe auch Anlage A).

§ 2 Bewilligungszeitraum

- (1) Der Weiterleitungsvertrag gilt für den Zeitraum vom «Projektbeginn» bis zum «Projektende» (Bewilligungszeitraum).
- (2) Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

§ 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenfinanzierung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind. Um den Eigenanteil von 10 v.H. zu erreichen, sind «xxx Stunden» projektbezogene ehrenamtliche Eigenleistung als Zuwendungsaufgabe nachzuweisen. Sie ist nicht rückzahlbar. Zu Lasten der Zuwendung können die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zum Höchstbetrag abgerechnet werden.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt gemäß den Angaben im Finanzplan

«4.857,00 €»

Die Mittel sind dabei gemäß Anlage B - Finanzplan einzusetzen.

- (2) Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben, so hat der*die Letztzuwendungsempfänger*in dieses dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das in § 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Antrag des*der Letztzuwendungsempfänger*in und dem beigefügten Finanzplan (Anlage B) verwendet werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger und der*die Letztzuwendungsempfänger*in sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich dabei vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Der Finanzplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (3) Die Ausgaben dürfen pro Ausgabenposition um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei der anderen Ausgabenposition ausgeglichen werden kann. Änderungen, die über diesen Prozentsatz hinausgehen (sog. Umwidmung), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers. Dem Antrag auf Umwidmung ist eine Neufassung des Finanzplans beizufügen. Er ist an den Erstzuwendungsempfänger zu richten.
- (4) Gegenstände mit einem Wert von mehr als 800 EUR netto dürfen erst nach Rücksprache mit dem Erstzuwendungsempfänger und dessen schriftlicher Bestätigung angeschafft werden.

§ 6 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des*der Letztzuwendungsempfänger*in zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen. Dabei reduziert sich der Zuwendungsbetrag um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- der*die Letztzuwendungsempfänger*in den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- die Zuwendung nicht innerhalb der bei Auszahlung mitgeteilten Frist zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird. Falls der Erstzuwendungsempfänger nicht vom Vertrag zurücktritt, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen verlangen.

(2) Erstattungsansprüche sind mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 7 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Projektantrag inklusive des Finanzplans in der genehmigten Fassung, sowie die genannten Mustervorlagen und weiteren Regelungen sind Bestandteile dieses Weiterleitungsvertrages. Zur Entlastung der Umwelt erhalten Sie alle Unterlagen in digitaler Form. Die weiteren Vertragsbestandteile, die auf Seite 2 dieses Vertrages aufgeführten Anlagen, finden Sie auf unserer Homepage: www.bundesmusikverband.de/neustart-lze. Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Unterschrift auch diesen Bedingungen zustimmen.
- (2) Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Bestimmungen und Hinweise:

2.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

2.2. Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.3. Besserstellungsverbot

Im Projekt Tätige dürfen nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Arbeitnehmer*innen im öffentlichen Dienst.

2.4. Widerrufsvorbehalt des BKM

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den der Weiterleitung zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Zusätzlich hat sich die BKM vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an den Erstzuwendungsempfänger aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an den Erstzuwendungsempfänger unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor, in diesen Fällen vom Weiterleitungsvertrag zurückzutreten bzw. das Zuwendungsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

2.5. Honorarverträge

Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden und die ausführenden Personen ihre Mitarbeit im Projekt durch geeignete Nachweise (Stundennachweis, Tagessatz o.ä.) regelmäßig dokumentieren. Diese Nachweise sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Auftraggeber zu prüfen.

Auf die im Zuwendungsvertrag enthaltenen weiteren, bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsrechte, wird hingewiesen.

2.6. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die beigefügten Grundzüge der Vergabe anzuwenden.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten; im Übrigen wird auf die Nr. 4.2 und 4.3 der VV zu § 55 BHO hingewiesen.

Verpflichtungen des*der Letztzuwendungsempfänger*in sind auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), Abschnitte 2 ff. der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen(VOL)/A einzuhalten.

Dabei können Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von

- 500 € bis 1.000 € (ohne USt) nach einer nachvollziehbaren, formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern freihändig vergeben werden. Die Auftragsvergabe muss durch einen Vergabevermerk dokumentiert werden.
- € bis 25.000 € (ohne USt) nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden. Bei Vergaben mit einem Auftragswert von 10.000 € bis 25.000 € (ohne USt) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).

2.7. Erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der*die Letztzuwendungsempfänger*in darf über sie vor Ablauf der im Weiterleitungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der*die Letztzuwendungsempfänger*in über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Einzel-Wert 800 EUR netto nicht übersteigt, frei verfügen.

Gegenstände mit einem Einzelwert von über 800 EUR netto müssen inventarisiert (d. h. im Anlagevermögen oder einem separaten Inhaltsverzeichnis erfasst) werden. Über den Verbleib der entsprechend angeschafften Gegenstände wird dann im Einzelfall durch Erstzuwendungsempfänger und BKM entschieden.

2.8. Mitteilungspflichten

Der*die Letztzuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn

- nach Vorlage des Finanzplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten oder wenn ggf. weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der mitgeteilten Verwendungsfrist nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

2.9. Anforderung/Auszahlung der Zuwendung

Der*die Letztzuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, seine Zahlungsabrufe regelmäßig in digitaler Form gegenüber dem Erstzuwendungsempfänger zu tätigen. Dabei ist grundsätzlich ein Mindestbetrag von EUR 500 einzuhalten.

Auf dieser Basis erfolgt nach Prüfung die Weiterleitung der Zuwendung vom Erst- an den*die Letztzuwendungsempfänger*in. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können lediglich 80% der bewilligten Mittel ausgezahlt werden. Die ggf. zurückgehaltenen Mittel werden nach erfolgreichem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.

2.10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Bewilligungszeitraums) nachzuweisen (Verwendungsnachweis)

Der Verwendungsnachweis besteht immer aus dem Schlussbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis, der Beleglisten und dem Nachweis der eingebrachten Eigenleistungen. Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Muster (siehe

Downloadbereich Neustart Amateurmusik Homepage: Muster Verwendungsnachweis, Muster zahlenmäßiger Nachweis, Muster Belegliste, Muster Stundenbescheinigung ehrenamtliche Eigenleistung). In der Belegliste sind die Ausgaben nach Position des Finanzplans und in zeitlicher Reihenfolge einzeln aufzulisten. Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis, der Belegliste und der Stundenbescheinigung ehrenamtliche Eigenleistungen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den*die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Projektzuordnung enthalten.

Der*die Letztzuwendungsempfänger*in hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

2.11. Rückforderung der Zuwendung

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Zuwendungsbeträge, die auf Anforderung ausbezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie vom*von der Letztzuwendungsempfänger*in nicht zeitgerecht und nicht projektbezogen verwendet werden oder der Mindesteigenanteil von 10% der Gesamtausgaben nicht erbracht werden konnte.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom*von der Letztzuwendungsempfänger*in unverzüglich und unaufgefordert an den Erstzuwendungsempfänger unter Angabe von „<<UniqueID>>: Rückzahlung“ auf das Konto des BMCO

IBAN: DE18 6429 2310 0010 5600 68

BIC: GENODES1TRO

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich sind auf das vorgenannte Konto des Erstzuwendungsempfängers zu überweisen.

2.12. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise bei Internetauftritten, Plakaten, Beiträgen für soziale Medien oder anderen) ist das Logo der BKM und „NEUSTART KULTUR“ gut sichtbar anzubringen. Ebenso ist das Logo von „NEUSTART AMATEURMUSIK“ anzubringen bzw. im Text darauf hinzuweisen, dass das geförderte Projekt ein Teil von „NEUSTART AMATEURMUSIK“ des BMCO ist.

2.13. Prüfungsrechte

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der/die Letztzuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben dem Erstzuwendungsempfänger auch der BKM zu. Der Erstzuwendungsempfänger weist den Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim/bei der Letztzuwendungsempfänger*in hin (§§ 91, 100 BHO).

2.14. Durchführungsort

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

§ 8 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Weiterleitungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9 Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 11 Inkrafttreten

Der Weiterleitungsvertrag tritt mit Wirkung vom <<Beginn Bewilligungszeitraum>> in Kraft.

Trossingen, den xxx _____, den _____

(Erstzuwendungsempfänger*in)

(Letztzuwendungsempfänger*in)